

**Regelung des Verkehrs mit Mineralölen,
Rohöer, Benzol und Teerölen.**

Im heutigen Morgenblatt waren bereits die wichtigsten Bestimmungen aus den Ministerialverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölen enthalten. Was speziell die Höchstpreisverordnung betrifft, so besteht die nunmehr vorgenommene Aenderung vorerst darin, daß für den Verkauf von sogenanntem Starklichtpetroleum zum Gebrauch in Glühlichtanlagen ein Zuschlag von 3 Kr. zum Grundpreise von Leuchtpetroleum gestattet wird. Dieser Zuschlag gilt jedoch nicht im etwaigen Detailverkehr mit dieser Sorte von Leuchtpetroleum. Ferner werden durch die neue Verordnung für den Fall der leihweisen Beistellung des Fasses beim Verkauf von Mineralölprodukten besondere Bestimmungen getroffen; die Vergütung für die Herrichtung der Fässer bei der Lieferung in Käufers Fässern wird den tatsächlichen Kosten entsprechend erhöht, und es wird an Stelle der in der früheren Höchstpreisverordnung ziffermäßig festgesetzten Vergütung für das mitverkaufte Eisensäß die Zulässigkeit der Bestellung einer angemessenen Sicherheit für die Rückstellung des leihweise beigegebenen Fasses vorgesehen. Weiter werden Bestimmungen für den Verkauf von Benzin, Gasöl und Vulkanöl durch Händler in Mengen von mindestens einem Fasse getroffen. Der zulässige Zuschlag des Händlers bei diesem Verkaufe beträgt bei Gasöl und Vulkanöl wie beim Leuchtpetroleum 3 Kronen, bei Benzin 6 Kr. Die Raffinerien werden beim Verkaufe von Mineralölprodukten in Mengen von weniger als einem Waggon, aber mehr als einem Fasse hinsichtlich der Preiserstellung ausdrücklich den Händlern gleichgestellt. Endlich wird das Handelsministerium ermächtigt, für den Verkauf von nachweislich aus dem Auslande stammenden Mineralölprodukten Ausnahmen von den Bestimmungen der Höchstpreisverordnung zuzulassen.